

1533

BERICHTIGTES EXEMPLAR

Mittwoch, 10. September 1969

Investitionsrisikogarantie.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. August 1969
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 4. September 1969
(Einverstanden, Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 4. September 1969
(Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. September 1969
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 9. September 1969
(Beilage).

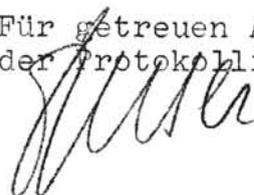
Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die beiliegenden Entwürfe einer Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie sowie eines entsprechenden Bundesgesetzes werden genehmigt. In der Botschaft ist zur Frage der konjunkturpolitischen Opportunität der Vorlage Stellung zu nehmen (siehe Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes vom 5. September 1969).
2. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Festsetzung der Gesamtgarantieverpflichtungen im Rahmen der Investitionsrisikogarantie wird genehmigt.
3. Für den Fall des Erlasses des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie und seines Inkrafttretens werden der Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie Nr. 8'190'703.003 20 Millionen Franken aus dem Clearing-Depotkonto 3.022.961.002/9 zugewiesen.
4. Die Postulate Schmidheiny Nr. 7997 vom 27. 9. 1960 und Rohner Nr. 8004 vom 22. 9. 1960 werden abgeschrieben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef 1, Generalsekretariat 2, Handel 10); an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an die Bundeskanzlei (2).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



AUSGETEILTAn den B u n d e s r a t225.3.1
Investitionsrisikogarantie

Wir gestatten uns, Ihnen hiermit den Entwurf einer Botschaft und eines Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie (IRG), den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Begrenzung der Gesamtverpflichtungen des Bundes aus der IRG sowie den Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Zuweisung von 20 Mio. Franken aus dem Clearing-Depotkonto 3.022.961.002/9 in die Rückstellung für die IRG zu unterbreiten.

1. Durch die Postulate Schmidheiny/Rohner wurde der Bundesrat in der Herbstsession 1960 eingeladen, u.a. die Frage zu prüfen, ob die bereits bestehende Exportrisikogarantie des Bundes (ERG) in der Richtung eines Schutzes schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern ausgestaltet werden könne. Schon die ersten Abklärungen ergaben, dass eine tragfähige Lösung auf diesem Wege nicht möglich war, da der ERG ganz andere Ueberlegungen zugrunde liegen und der Einbau der IRG den Rahmen des geltenden Gesetzes sprengen würde. Die Vrarbeiten gingen daher schon frühzeitig in der Richtung einer besonderen IRG. Die Reaktionen im Vernehmlassungsverfahren (1966) waren überwiegend positiv. Bedenken wurden vor allem hinsichtlich der finanzpolitischen Tragbarkeit einer IRG, der Notwendigkeit einer weiteren Förderung unserer auslandorientierten Wirtschaftszweige sowie der Verfassungsmässigkeit der Vorlage geäussert. Die interessierten Wirtschaftskreise legen heute grossen Wert auf die Schaffung einer IRG. In welchem Ausmass einzelne Firmen von der Garantie Gebrauch machen werden, steht nicht zum vornherein fest.

Für eine IRG sprechen Gründe, die auf zwei verschiedenen Ebenen liegen. Einerseits soll sie unseren auslandorientierten Wirtschaftszweigen erlauben, trotz den wachsenden politischen Risiken, die mit Investitionen in Entwicklungsländern verbunden sind, und trotz der wachsenden Konkurrenz, der ähnliche Garantiesysteme bereits zur Verfügung stehen, sich auf den Märkten der Entwicklungsländer weiterhin erfolgreich zu betätigen. Den schweizerischen Exporten in diese Gebiete erwachsen aus Zahlungsbilanzmassnahmen und Zollrestriktionen, zu denen viele Entwicklungsländer gezwungen sind, weitere Schwierigkeiten. Andererseits stellt die IRG aber auch ein neues Mittel dar, die Beziehungen der Schweiz zu den Entwicklungsländern enger zu gestalten. Dieser zweite Aspekt steht bei unseren Ueberlegungen im Vordergrund.

2. Die Bedeutung der Privatinvestitionen im Entwicklungsprozess

Die Privatinvestitionen spielen bei der wirtschaftlichen Förderung der Entwicklungsländer eine wichtige Rolle, die auf internationaler Ebene und auch von vielen Entwicklungsländern zunehmend anerkannt wird. Aus der Bedeutung dieser Investitionen für den Entwicklungsprozess ergeben sich auch die Hauptmotive für die IRG. Die Botschaft befasst sich eingehend mit diesen Problemen. Wir gestatten uns, Sie auf die Ausführungen auf Seite 5 ff der Botschaft hinzuweisen.

3. Der Bundesrat hat schon mehrmals, speziell auch in seiner Botschaft vom 7. Juli 1967 über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), ausgeführt, dass den privaten Leistungen im Rahmen der schweizerischen Gesamtleistungen zugunsten der Entwicklungsländer eine entscheidende Bedeutung zukomme. Diese starke Mitbeteiligung der privaten Wirtschaft an unseren Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Staaten der Dritten Welt entspricht den Gegebenheiten der schweizerischen Staats- und Wirtschaftsstruktur. Die Schaffung einer IRG liegt also durchaus in der von der Schweiz bisher verfolgten Linie. Diese Politik kann uns allerdings nicht davon entbinden, die staatlichen Leistungen zu weichen Bedingungen weiterhin zu erhöhen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer nach Krediten mit langen Rückzahlungsfristen und niedrigen Zinssätzen entgegenzukommen.

Der weiteren Förderung der Privatinvestitionen könnten nun aber vor allem in zwei Richtungen Bedenken entgegengehalten werden:

Erstens die Tatsache, dass die Schweiz pro Kopf ihrer Bevölkerung bereits heute eine der höchsten Investitionsraten in Entwicklungsländern besitzt. Die neueste Umfrage über schweizerische Investitionen in Entwicklungsländern hat von 1967 auf 1968 einen Zuwachs von 368 Millionen Franken ergeben und damit die bisherigen nur geschätzten Zahlen weit übertroffen. Damit wird sich der private Anteil an unseren Gesamtleistungen weiter erhöhen, sofern die übrigen privaten Leistungen nicht zurückgehen. Wir erachten es aber dennoch als notwendig, eine IRG zu schaffen, weil sie bereits seit längerer Zeit in der schweizerischen Öffentlichkeit wie in den internationalen Gremien, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, insbesondere im Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) zur Diskussion steht und allgemein erwartet wird. Es würde gerade auf internationaler Ebene kaum verstanden, wenn die Schweiz, die sich stets für die Anerkennung der Privatinvestitionen als Mittel der Entwicklungspolitik eingesetzt hat, nun auf eine IRG verzichten würde.

Den Privatinvestitionen wird etwa vorgeworfen, dass sie aus rein kommerziellen Erwägungen des Investors und nicht wegen ihrem Beitrag an die wirtschaftliche Förderung der Entwicklungsländer vorgenommen werden, und dass es dem mit den Investitionen verbundenen Kapitalzustrom an Kontinuität fehle, was für die Entwicklungs-

länder sehr unangenehme Folgen zeitigen könne. Die IRG soll nun aber einerseits dazu beitragen, auch in Zeiten von erhöhten Risiken den Umfang der privaten Investitionen in Entwicklungsländern zu sichern und zu fördern. Die politische und wirtschaftliche Situation in vielen dieser Länder lässt die Risiken für Investitionen eher ansteigen und es steht keineswegs fest, ob die schweizerischen Investoren diese politischen Risiken, um deren teilweise Absicherung es geht, allein zu tragen im Stande sind. Andererseits soll die IRG den Entwicklungscharakter einer der Garantie unterstellten Investition sicherstellen. Art. 1, Abs. 2 des Gesetzesentwurfes sieht ausdrücklich vor, dass die Investition zur Förderung der Wirtschaft des Entwicklungslandes beitragen muss. Dass für den Investor die kommerziellen Interessen im Vordergrund stehen, vermag in diesem Falle an der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition für das Entwicklungsland nichts zu ändern.

Wenn von der Bedeutung der IRG für die Förderung der Privatinvestitionen die Rede ist, muss allerdings im Auge behalten werden, dass gemäss vorliegendem Entwurf nur ein beschränkter Plafond von 500 Mio. Franken zur Verfügung steht. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 12 - 15 Jahren könnten jährlich für 40 - 50 Mio. Franken Neuinvestitionen der Garantie unterstellt werden, was angesichts der erwähnten hohen Zuwachsrates nicht allzuviel ist. Aber allein schon das Bestehen einer IRG kann in dem Sinne fördernd wirken, dass dadurch ein Entwicklungsland gegenüber Investitionen aus einem Staat, der eine IRG besitzt, in bezug auf Enteignungen usw. zu einer etwas vorsichtigeren Politik veranlasst wird. Eine Verletzung international anerkannter Grundsätze des Investitionsschutzes würde nämlich zu für das Entwicklungsland wahrscheinlich unerwünschten zwischenstaatlichen Folgen führen. Das Investitionsklima kann deshalb durch diese präventiven Wirkungen verbessert werden und zusätzliche, nicht der Garantie unterstellte Investitionen anziehen. Diese präventive Wirkung einer IRG lässt sich auch daraus ersehen, dass die Schadenfälle, die bestehende IRG-Institute in andern Industriestaaten zu übernehmen hatten, bis jetzt sehr gering sind. Die IRG kann auch dazu beitragen, die Streuung der heute auf wenige Länder konzentrierten schweizerischen Investitionen in Entwicklungsländern zu vergrössern und damit nicht nur den Wünschen jener Gebiete Rechnung tragen, sondern auch zu einer bessern Verteilung und einer Minderung der Risiken führen.

4. Der Umfang der Privatinvestitionen ist auch für die schweizerische Wirtschaft von Bedeutung. Sie tragen nicht nur zur weltweiten Präsenz der Schweiz bei, sondern erlauben unserer Wirtschaft auch in der Auseinandersetzung mit der internationalen Konkurrenz zu bestehen. Die IRG wird die Stellung der schweizerischen Industrie gegenüber Konkurrenten anderer Industrienationen verbessern, die bereits Garantiesysteme in Anspruch nehmen können, wobei diese fast durchwegs viel grosszügiger sind als die Ihnen vorgeschlagene Lösung.

Konjunkturpolitisch kann die IRG angesichts der in der Schweiz herrschenden Arbeitsmarktlage, die sich noch verschärfen dürfte, durch Produktionsverlagerungen usw. eine gewisse Ausgleichsfunktion ausüben.

5. Vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus lässt sich die IRG im heutigen Zeitpunkt, wo die finanzielle Lage des Bundes weniger angespannt ist als im Moment des Vernehmlassungsverfahrens, verantworten. Der Bund übernimmt zudem nur Eventualverpflichtungen, die die allgemeinen Bundesmittel kaum beanspruchen sollten. Die in andern Ländern mit der IRG gemachten Erfahrungen zeigen, dass Schadenfälle äusserst selten eintreten. Die vom Bund zu übernehmenden Gesamtverpflichtungen sollen höchstens 500 Mio. Franken betragen, was wir als genügend und tragbar erachten. Ueber diesen Höchstbetrag beschliesst gemäss Art. 2 des Gesetzesentwurfes das Parlament durch einfachen, dem Referendum nicht unterliegenden Bundesbeschluss. Als zusätzliche Sicherung ist vorgesehen, aus dem Clearing-Depotkonto, das zurzeit einen Bestand von 35 Mio. Franken aufweist, 20 Mio. Franken in die für die IRG vorgesehene Rückstellung umzulegen. Ueber dieses Konto, das aus Exportprämien der schweizerischen Industrie in der Zeit während und nach dem Zweiten Weltkrieg geäufnet wurde, verfügt der Bundesrat im Einvernehmen mit den zuständigen Wirtschaftsorganisationen. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins ist sowohl mit dem Vorgehen als auch mit dem Betrag von 20 Mio. Franken einverstanden. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen wäre, liegt bei. Wir erachten es als richtig, dass diese Umlegung bereits zu Beginn der IRG vorgenommen wird. Schliesslich schreibt der Gesetzesentwurf in Art. 10, Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Gebühren nach Möglichkeit den mutmasslichen Gesamtaufwand an Entschädigungs- und Verwaltungskosten decken sollen; damit ist festgelegt, dass die IRG grundsätzlich selbsttragend sein soll. Entsprechend sind auch die in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vorgesehenen Gebühren im Vergleich zum Ausland relativ hoch : 1,25 Prozent pro Jahr auf dem garantierten Beteiligungs- bzw. Leihkapital, bei den Erträgen 4 Prozent auf dem garantierten Jahresertrag.
6. Die Verfassungsmässigkeit der Investitionsrisikogarantie ist in zweifacher Hinsicht gegeben. Als ein Mittel der Gestaltung unserer Beziehungen zu den Entwicklungsländern stützt sich das Gesetz auf die Zuständigkeit des Bundes zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, allerdings ohne dass hiefür eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung erwähnt werden kann. Da die IRG aber auch die Stellung der schweizerischen auslandorientierten Industrie gegenüber den Unternehmen anderer Industrienationen, die solche Garantien in Anspruch nehmen können, stärken soll, hat sich die Vorlage ferner auf Art. 31 bis, Absatz 2 der Bundesverfassung zu stützen.
7. Die Grundzüge des Gesetzesentwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die zu garantierenden Investitionen sollen zur Förderung der Wirtschaft eines Entwicklungslandes beitragen, sie müssen in enger Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft stehen und sie

dürfen dem Gesamtinteresse der Schweiz nicht zuwiderlaufen. Die Gewährung der Garantie kann davon abhängig gemacht werden, dass mit dem Staat, in welchem die Investition erfolgen soll, eine Vereinbarung über den Schutz für Investitionen besteht (Art. 1). Diese Bestimmung soll unsere Politik, die auf den Abschluss derartiger Verträge ausgerichtet ist, wirksam unterstützen. Weil aber zum vornherein feststeht, dass wichtige Länder, mit denen die Schweiz enge Wirtschaftsbeziehungen pflegt, aus innen- und aussenpolitischen Gründen nicht im Stande sind, solche Abkommen abzuschliessen (z.B. die Länder Lateinamerikas wegen ihrem Verhältnis zu den USA), wurde eine Kannvorschrift gewählt.

Als Investition gilt die Hingabe von Beteiligungs- und Leihkapital. Erträge können nur zusammen mit dem Kapital der Garantie unterstellt werden, wobei die relativ hohe Gebühr verhindern soll, dass die Ertragsgarantie den Plafond zu stark belastet, der möglichst Neuinvestitionen vorbehalten bleiben soll. Der Bundesrat erhält die Möglichkeit, für Anleihen besondere Bestimmungen zu erlassen sowie Kauttionen, Bürgschaften und dergleichen dem Leihkapital gleichzustellen. Vor dem Erlass solcher Bestimmungen sollen Erfahrungen mit der Handhabung der IRG sowie mit der Ausnützung des Plafonds gesammelt werden (Art. 3). Deckungsfähig sind selbstverständlich nur die politischen, nicht die kommerziellen Risiken (Art. 5).

Der Selbstbehalt von 30 % ist im Vergleich zu ausländischen Regelungen hoch (Artikel 6). Der Garantiennehmer soll eine Starthilfe erhalten, jedoch von Anfang an einen Teil der Risiken selbst tragen. Damit der Investor während der Dauer der Garantie immer stärker in das Risiko hineinwächst, vermindert sich die Garantie für Beteiligungskapital jährlich um mindestens 5 Prozent des ursprünglichen Kapitals (Art. 9).

Um das Risiko zu vermindern oder die Investition an die in Artikel 1, Absatz 2 gestellten Forderungen vermehrt anzupassen, kann die Garantie unter Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen gewährt werden (Art. 13). Die Garantie erlischt entweder ex lege, oder sie kann widerrufen werden, letzteres insbesondere dann, wenn die Garantie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde (Art. 16).

Dem Garantiennehmer obliegt in erster Linie die Sorgfaltspflicht während der Vorbereitung wie auch nach Abschluss einer Investition (Art. 17). Ist tatsächlich ein Schaden eingetreten, hat der Garantiennehmer alles vorzukehren, um ihn zu verringern. Eine Entschädigung kann erst erfolgen, wenn der Garantiennehmer alles unternommen hat, um das Guthaben hereinzubringen oder effektive Wiedergutmachung zu erlangen. Die Entschädigung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Garantiennehmer dem Bund seine Rechte bis zur Höhe der Entschädigung abtritt (Art. 18). Diese Abtretung kann, muss aber nicht vorgenommen werden. Bei der amerikanischen und deutschen IRG erfolgt die Abtretung automatisch und obligatorisch. Eine Abtretung drängt sich dann auf, wenn sich die Erledigung eines Falles damit vereinfachen lässt.

- 6 -

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vollzieht das Gesetz unter Aufsicht des Bundesrates. Es trifft im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Entscheide, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen (Art. 21 ff). Die Geschäftsstelle nimmt eine erste Prüfung der Geschäfte vor und unterbreitet sie mit ihrem Bericht der Kommission. Der Behördenaufbau entspricht jenem der ERG. Die Geschäftsstelle ERG soll auch als Geschäftsstelle für die IRG dienen, so dass sich keine wesentlichen Personalvermehrungen ergeben.

Die Strafbestimmungen lehnen sich eng an jene der Exportrisikogarantie an (Art. 25). Als Höchststrafe gilt je nach Straftat Gefängnis bis zu einem Jahr bzw. Busse bis zu 15'000 Franken. Strafbar ist auch die im Ausland begangene Tat.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen (Art. 26).

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Die beiliegenden Entwürfe einer Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie sowie eines entsprechenden Bundesgesetzes werden genehmigt.
2. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Festsetzung der Gesamtgarantieverpflichtungen im Rahmen der Investitionsrisikogarantie wird genehmigt.
3. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Zuweisung eines Betrages von 20 Mio. Franken aus dem Clearing-Depotkonto an die Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie wird genehmigt und nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie erlassen.
4. Die Postulate Schmidheiny/Rohner Nr. 8004 aus dem Jahre 1960 werden abgeschrieben.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

- 7 -

Beilagen:

Entwurf der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend ein Bundesgesetz über die Investitionsrisikoga-
rantie

Entwurf des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie

Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend die Gesamtverpflich-
tung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie

Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Zuweisung eines
Betrages aus dem Clearing-Depotkonto an die Rückstellung
für die Investitionsrisikogarantie

P.A. an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handel 10)

Eidg. Politisches Departement (5)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (5)

s.C.41.124.3.1.

3003 Bern, den 4. September 1969

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements
vom 27. August 1969 betreffend Investitions-
risikogarantie.

Die Vorlage wurde gemeinsam mit dem Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet und gibt dem Politischen Departement mit Bezug auf den Text zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wie dies die Vertreter des Politischen Departements bei den vorbereitenden Besprechungen schon hervorgehoben haben, legt das Politische Departement Wert darauf, in der in Art. 22 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Kommission vertreten zu sein. In diesem Sinne ist das Politische Departement mit der Vorlage einverstanden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

M.72/Ru/bö

Bern, den 4. September 1969

InvestitionsrisikogarantieAn den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 27. August 1969

Zum Entwurf eines BRB über die Zuweisung eines Betrages aus dem Clearing-Depotkonto an die Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie:

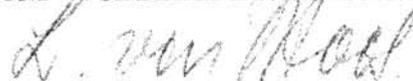
Die Zuweisung der 20 Mio Franken aus dem Clearing-Depotkonto 3.022.961.002/9 der Schweizerischen Verrechnungsstelle in die Rückstellung Nr. 8.190.703.003 für die Investitionsrisikogarantie ist kein Akt der Rechtsetzung. U.E. hat sie nur die Bedeutung einer internen Umdisposition von zweckgebundenen Mitteln des Bundes. Für diese haushalttechnische Operation genügt die entsprechende, im Sitzungsprotokoll und den zu erstellenden Protokollauszügen festzuhaltende Beschlussfassung des Bundesrates. Ein nach der Art eines rechtsetzenden Erlasses konzipierter BRB ist nicht nötig.

Wir beantragen daher, unter Ziff. 3 Ihres Dispositivs wie folgt zu beschliessen:

- "3. Für den Fall des Erlasses des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie und seines Inkrafttretens werden der Rückstellung für die Investitionsrisikogarantie Nr. 8.190.703.003 20 Millionen Franken aus dem Clearing-Depotkonto 3.022.961.002/9 zugewiesen."

Im übrigen

Z u s t i m m u n g .

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT


3003 Bern, den 5. September 1969

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Investitions-
risikogarantie

2261

M i t b e r i c h t
zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes
vom 27. August 1969

Das Finanz- und Zolldepartement widersetzt sich dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes um Genehmigung von Entwürfen für eine Botschaft und ein Bundesgesetz zur Einführung einer Investitionsrisiko-Garantie (IRG) nicht. Es ist indessen der Auffassung, dass es sich um ein Geschäft handelt, dem neben Vorteilen auch gewichtige Nachteile anhaften. Das Departement möchte dem Bundesrat deshalb noch einige Ueberlegungen zur Kenntnis bringen.

1. Zu Gunsten der Vorlage spricht der Umstand, dass die in Aussicht genommene IRG unserer Marktordnung konform ist und unserer Grundkonzeption der Entwicklungshilfe entspricht, indem den privatwirtschaftlichen Leistungen das Primat eingeräumt wird. Die staatliche Hilfe bleibt subsidiär. Auf diesem Wege dürfte eine sorgfältigere Auswahl der Projekte und ein rationellerer Einsatz der Mittel als bei Staatskrediten gewährleistet sein. Positiv zu werten ist sodann der langfristige Aspekt der Marktsicherung unserer auslandorientierten Wirtschaft.

Wir begrüßen im besondern, dass in aner kennenswerter Weise danach getrachtet wird, die IRG finanziell selbsttragend zu gestalten, einmal durch die Erhebung angemessener Gebühren sowie ferner durch die Zuweisung von 20 Millionen Franken aus

- 2 -

dem sogenannten Prämienfonds als Rückstellung zur Deckung allfälliger Verluste. Es kann deshalb damit gerechnet werden, dass die Bundeskasse nicht oder nur in bescheidenem Ausmasse beansprucht werden wird; wie sich die Dinge tatsächlich entwickeln, lässt sich allerdings nicht voraussagen.

2. Negativ ist unseres Erachtens festzuhalten, dass durch die Einführung einer IRG dem Bund Aufgaben überbunden werden, die bisher von der Privatwirtschaft mit Erfolg allein erfüllt wurden; die entsprechenden Risiken sind ohne staatliche Krücken getragen worden. Derartige Investitionen werden in der Regel überhaupt vornehmlich von grossen finanzstarken Firmen getätigt, die an sich auf eine staatliche Rückendeckung kaum angewiesen wären. Die Entwicklung, die nun eingeleitet werden soll, ist grundsätzlich betrachtet, zu bedauern. Verschiedene, nicht direkt interessierte Wirtschaftskreise sind nicht Befürworter der IRG.

Die Frage, ob durch eine IRG die Investitionstätigkeit in den Entwicklungsländern wirklich gefördert wird, ist bei der gegebenen Sachlage völlig offen. Es wäre unseres Erachtens auch abwegig, die Vornahme von Investitionen in Ländern etwa forcieren zu wollen, wo die Voraussetzungen nicht gegeben und die Risiken zu gross sind.

Es ist schliesslich zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer IRG in der "Internationalen Statistik" den staatlichen Leistungen nicht angerechnet wird. Sie wird deshalb die Kritik an unserer im Vergleich zu andern Staaten bescheidenen staatlichen Hilfe nicht vermindern.

3. Wir teilen die in der Botschaft (S. 13) vertretene Ansicht, dass den wachstumspolitischen gegenüber den kurzfristigen, konjunkturpolitischen Ueberlegungen der Vorrang gebührt. Die Auswirkungen dürften auch von Branche zu Branche verschieden sein.

- 3 -

Trotzdem kann man sich fragen, ob im Hinblick auf die sich abzeichnende neue Konjunkturanspannung, die zudem weitgehend von der Exportwirtschaft ausgeht, der Moment richtig gewählt ist, dem Parlament und der breiten Öffentlichkeit eine an sich nicht dringliche Vorlage zu unterbreiten, die primär einem konjunkturell bereits überbordenden, nach dem Ausland orientierten Wirtschaftszweig zugute kommt. Wie Sie wissen, bereitet die Nationalbank Kreditrestriktionen bei den Banken vor und das Finanzdepartement ist daran, im Voranschlag 1970, der zur Zeit ausgearbeitet wird, der neuen Entwicklung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Im Einverständnis mit dem Bundesrat haben wir mit Rundschreiben vom 22. August 1969 überdies den Finanzdirektoren der Kantone eine konjunkturgerechte Budgetpolitik nahegelegt. Die IRG-Vorlage könnte in diesem Zusammenhang zu Kritik Anlass geben.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:



Celio

AUSGETEILT

Sa/kü.225.3.1

Stellungnahme
zum Mitbericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements
vom 5. September 1969 zum Antrag des Eidgenössischen Volkswirt-
schaftsdepartements vom 27. August 1969 über die Investitions-
risikogarantie

zu 2:

Es trifft zu, dass die Einführung einer Investitionsrisiko-
garantie dem Staat eine neue Aufgabe überbindet. Die steigen-
den politischen Risiken können aber dazu führen, dass grosse
finanzstarke Firmen, die ihre Investitionen in Entwicklungs-
ländern bisher ohne staatliche Rückendeckung vornahmen, sich
in Zukunft veranlasst sehen, von der Investitionsrisikogaran-
tie Gebrauch zu machen. Ferner soll die Investitionsrisiko-
garantie auch mittleren Firmen die Möglichkeit verschaffen,
Investitionen in Entwicklungsländern vorzunehmen. Dadurch
würde nicht nur das Verständnis für die Probleme der Entwick-
lungsländer in weiteren Kreisen gefördert, sondern auch eine
bessere Streuung der Investitionen erreicht. Im übrigen ge-
hört der Schutz des Besitzes seiner eigenen Staatsangehörigen
im Ausland zu den klassischen Aufgaben des Staates. Neu ist
hier nur das Mittel.

Für Investitionen in Ländern, die keine oder nur geringe Si-
cherheit bieten oder in denen die politischen Risiken offen-
sichtlich sind, werden kaum Garantiesuche gestellt werden,
weil der Selbstbehalt dem Investor einen grossen Teil der
Risiken überlässt. Das Gesetz gibt der entscheidenden Behör-
de übrigens die Möglichkeit, die Garantie zu verweigern.

zu 3:

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Zeitpunkt für die Vor-
lage im Hinblick auf die konjunkturpolitische Lage richtig
sei, ist zu berücksichtigen, dass der primäre Effekt der
Investitionsrisikogarantie antizyklisch ist, d.h. dass Pro-
duktionsverlagerungen den zur Zeit herrschenden Auftriebs-
tendenzen entgegenwirken. Die Investitionsrisikogarantie
kann zudem in gewissem Ausmasse zur Entspannung des Arbeits-

- 2 -

marktes beitragen und in diesem Sinne als positives Argument in der künftigen Auseinandersetzung um das Fremdarbeiterproblem dienen.

Natürlich sei nicht bestritten, dass neben der wünschbaren Verlagerung auch gewisse zusätzliche Ausfuhren von Investitionsgütern stattfinden können. Die Wirkungen solcher Ausfuhren dürften sich aber erst mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. zwei bis drei Jahren bemerkbar machen; im übrigen ist nicht zu erwarten, dass Investitionen im vorgesehenen Umfang von jährlich ca. 50 Millionen Franken unter Berücksichtigung des erwähnten Zeitfaktors Exporte auslösen, die einen spürbaren konjunkturpolitischen Einfluss ausüben könnten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Sig. Schaffner